Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

Verzeichnis der Akten vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Deutschen Reichs (1806)

Mit Erläuterungen herausgegeben von Hans-Joachim Koppitz

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden · 2008

Inhalt

Vorwort	VII
Abkürzungen	XXI
Benutzte Bibliographien und Nachschlagewerke	XXV
Verzeichnis der Privilegien	I
Indices	633
Drucker	633 640
Autoren, Herausgeber, Übersetzer, Kartographen	648 671
Künstler	682
Musiker	683 684
Buchbinder	685

Die Arbeiten an der vorliegenden Veröffentlichung über die kaiserlichen Druckprivilegien des Haus-, Hof- und Staatsarchivs im Österreichischen Staatsarchiv in Wien wurden etwa 1980 begonnen. Sie konnten nur in den kurzen Zeiten, die nicht durch den Lehrbetrieb am Institut für Buchwesen (heute Buchwissenschaft) an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz ausgefüllt waren, zu einem Teil durchgeführt werden. Erst nach meiner Emeritierung im Jahre 1992 konnte ich mich intensiver der Forschungsarbeit widmen, darunter auch der Arbeit an den Druckprivilegien.

Zu großem Dank bin ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft verpflichtet, die die Arbeit finanziell unterstützt hat, durch Personal- und Sachbeihilfen. Dadurch konnten zwei Mitarbeiter verpflichtet werden, ohne deren Hilfe die Publikation kaum möglich gewesen wäre: Herr Dr. Thomas Lick, Mainz, übernahm die mühevolle Arbeit des Recherchierens, Bibliographierens und Identifizierens, wobei er viel Spürsinn und Verständnis aufgebracht hat. So konnte er in vielen Fällen falsche und ungenaue Angaben (zu Autoren, Buchtiteln usw.) in den Akten berichtigen. Außerdem hat er mit viel Verständnis Korrektur gelesen, wodurch mancher Fehler, der sonst wahrscheinlich nicht entdeckt worden wäre, berichtigt werden konnte.

Ohne Herrn Shyun-ghuen Rhie hätte ich die Arbeit mit dem PC nicht durchführen können. Seine hervorragenden Kenntnisse auf diesem Gebiet halfen entscheidend bei der Erstellung des Manuskriptes. Insbesondere war seine Hilfe bei der Formatierung und ähnlichen Aufgaben unentbehrlich. Nicht nur das, in vielen Fällen hat er auf Widersprüche und Ungenauigkeiten in den Akten hingewiesen, die sonst möglicherweise unentdeckt geblieben wären.

Herrn Johannes Kipfstuhl, Mainz, danke ich für seine Hilfe bei der Herstellung der Indices und für die Behebung technischer Schwierigkeiten bei der Arbeit mit dem PC.

Ich danke auch dem Deutschen Bucharchiv, München, für die großzügig gewährte finanzielle Unterstützung des Vorhabens und Herrn Professor Dr. Ludwig Delp für die Aufnahme in die Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München.

Besonderen Dank sage ich dem Direktor des Haus-, Hof und Staatsarchivs in Wien, Herrn Hofrat Professor Dr. Leopold Auer und seinen Mitarbeitern für ihre großartige Hilfe bei der Benutzung des Archivs.

Zur Privilegien-Gewährung

Die Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels ist von Beginn an auch eine Geschichte des Nachdrucks und des Kampfes dagegen gewesen. Die neue Kunst, textidentische oder fast textidentische Bücher herzustellen und zu verkaufen, verbreitete sich nach Gutenbergs Erfindung erstaunlich schnell über ganz Europa. Ungefähr 27 000 bis 30 000 Titel sind

bis zum Jahr 1500 nachweisbar,¹ worunter sich viele Neuauflagen, wörtliche Nachdrucke und veränderte Auflagen befinden. Möglicherweise ist ihre Zahl noch wesentlich höher, da sicher viele Einblattdrucke und kurze Texte nicht mehr nachweisbar sind. Ein Buch, das voraussichtlich einen guten Absatz finden könnte, wurde in ungezählten Fällen von anderen nachgedruckt.²

Den Nachdruckern war es aus verschiedenen Gründen möglich, ihre Bücher billiger anzubieten. Sie konnten die Texte der Erstdrucker ohne größeren Aufwand neu herausbringen: Sie brauchten sich nicht um unveröffentlichte Manuskripte zu bemühen, deren Texte für die Drucklegung noch bearbeitet werden mußten und konnten bei der Herstellung die Unkosten niedriger halten, indem sie die Texte auf billigerem Papier, mit kleineren Typen druckten und ggf. mit einfacheren und verkleinerten Illustrationen ausstatteten oder deren Zahl verringerten: Im allgemeinen verwandten sie weniger Sorgfalt bei der Herstellung der Bücher und sparten dadurch Arbeitszeit. Sie konnten sich besser auf die Bedürfnisse des Marktes einstellen, indem sie den Absatz der Erstdrucke beobachteten und sich danach richteten.

Diese Marktverhältnisse machten eine Regelung durch die Obrigkeiten dringend nötig. Erst relativ spät kamen die Buchhersteller – das Wort im weiten Sinne verwendet – auf den Gedanken, ihre Werke vor Nachdruck schützen zu lassen. Den wirksamsten Schutz konnte der Kaiser durch Druckprivilegien bieten, deren Geltung sich über das ganze Reich erstreckte, wobei die Frage, was eigentlich zum Reich gehörte, unwesentlich war.³

¹ Grundlegend die kritische Untersuchung von Karl Dachs, Wieland Schmidt: Wie viele Inkunabelausgaben gibt es wirklich? In: Bibliotheksforum Bayern 2 (1974), S. 83–95. Zahlreiche Statistiken u. a. zur Buchproduktion des 15. Jahrhunderts und Literaturnachweise bei Uwe Neddermeyer: Von der Handschrift zum gedruckten Buch. Schriftlichkeit und Leseinteresse im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Quantitative und qualitative Aspekte. 1: Text. 2: Anlagen. Wiesbaden: Harrassowitz 1998. (Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München 61.) Darin bes. S. 42 ff., 719 ff.

² Wie schnell das Nachdruckgewerbe sich bereits in wenigen Jahren nach Erfindung des Buchdrucks ausbreitete, zeigen die Eintragungen im Gesamtkatalog der Wiegendrucke. Bd. 1 ff. Leipzig (ab Bd. 7: Stuttgart): Hiersemann 1925 ff. (Neudr. von Bd. 1–7 Stuttgart 1968), bisher bis Bd. 10 (2000); für die noch nicht angezeigten Titel: Ludwig Hain: Repertorium bibliographicum ... usque ad annum MD. Vol. 1, P. 1.2.; 2, P. 1.2 Stuttgartiae: Cotta, Lutetiae Parisiorum: Renouard 1826–38. Neudr. Frankfurt a. M. 1920; Berlin 1925; Milano 1948; W[alter] A[rthur] Copinger: Supplement to Hain's Repertorium bibliographicum. P. 1.2, 1.2. London: Sothern 1895–1902. Neudr. Berlin 1926; Milano 1950; Dietrich Reichling: Appendices ad Hainii-Copingeri Repertorium bibliographicum. Fasc. 1–6. [Nebst] Index, Suppl. Monachii: Rosenthal, (Suppl.) Monasterii Guestphalorum: Theising 1905–14.

³ Grundlegend immer noch Friedrich Lehne: Zur Rechtsgeschichte der kaiserlichen Privilegien. In: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 53 (1939), S. 323–409; dazu Publikationen des Verf.: Die Privilegia impressoria des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. In: Gutenberg-Jahrbuch 1994, S. 187–207; ferner Verf: Zur Form der Anträge auf Bewilligung kaiserlicher Druckprivilegien durch den Reichshofrat und zu den Gründen ihrer Ablehnung. In: Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1. Hrsg. von Barbara Dölemeyer und Heinz Mohnhaupt. Frankfurt a. M.: Klostermann 1997, S. 348–75; Verf.: Kaiserliche Privilegien für das Augsburger Druckgewerbe. In: Augsburger Buchdruck und Verlagswesen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hrsg. von Helmut Gier und Johannes Janota. Wiesbaden: Harrassowitz 1997, S. 41–53. – In diesen

IX Vorwort

Andere Fürsten, geistliche wie weltliche, und die Reichsstädte konnten zwar auch Schutzbriefe ausstellen, sie waren aber nur innerhalb ihres Territoriums wirksam. Wichtig wurden die Druckprivilegien, die für größere Gebiete vom Ende des 17. Jahrhunderts an bis zum Untergang des alten Reiches ausgestellt wurden, vor allem die für Sachsen, Brandenburg, Bayern.

Es ist erstaunlich, daß die ersten Druckprivilegien des Reichsregiments, die für die Sodalitas Celtica, eine nach dem Humanisten und Dichter Conrad Celtis (Celtes, 1459–1508) benannte humanistische Gesellschaft, erst ab 1501 erteilt wurden, nachdem der Herzog von Mailand schon 1481 das erste Druckprivileg gewährt hatte, dem weitere folgten. Es dauerte nicht lange, bis auch Komponisten und bildende Künstler, insbesondere Kupferstecher, sich mit Erfolg um Schutzbriefe für ihre Werke bemühten.

Wenn auch eine größere Anzahl von Druckprivilegien in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts der Kaiser gewährte,⁶ wurden sie besonders durch die Umgestaltung des Hofrats zum Reichshofrat und mit der Reichshofratsordnung von 1559 durch Ferdinand I. wirksamer, nachdem Hofratsordnungen unter Karl V. 1527 und 1537, zudem eine Hofratsordnung 1541, vorangegangen waren.⁷

Der Reichshofrat (RHR) blieb bis zum Ende des Alten Reiches das Organ, das für den kaiserlichen Schutz vor Nachdruck zuständig war. Für die Befolgung der Vorschriften in den gewährten Privilegia impressoria (auch Impressorien, Schutzbriefe, Freiheiten genannt) war zuerst der kaiserliche Bücherkommissar, der die Frankfurter Buchmessen zu beaufsichtigen hatte, verantwortlich. Seine Aufgabe war es, auf Grund eines kaiserlichen Rescripts die Schutzbriefe auf der Messe bekanntzumachen (durch "Insinuation"). An ihn gingen direkt die betreffenden Anweisungen des Reichshofrates, zusammen mit den Unterlagen über die Gewährung oder Ablehnung von Privileganträgen und andere Anweisungen, wie z. B. zur

Beiträgen weitere Literatur. Besonders sei noch hingewiesen auf Ludwig Gieseke: Vom Privileg zum Urheberrecht. Göttingen: Schwartz & Co. 1995. Zur kontroversen Frage, was zum Reich gehörte, für welche Gebiete der Reichshofrat und für welche das Reichskammergericht zuständig war, Wolfgang Sellert: Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht. Aalen: Scientia Verl. 1965 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. N. F. Bd. 4.) – Hingewiesen sei auf die wertvollen Arbeiten von Elmar Wadle, so auf seinen Aufsatzband: Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte. Weinheim, New York [usw.] 1996, darin vor allem: Zur Wiederkehr der Formel "Geistiges Eigentum" (S. 3–13) und: Neuere Forschungen zur Geschichte des Urheber- und Verlagsrechts (S. 99–118). Ferner Manfred Tietzel: Literaturökonomik. Tübingen: Mohr 1995, s. Index unter "Privileg", "Privilegierung" (S. 279).

Gieseke, S. 39 ff.

⁵ Verf.: Kaiserliche Privilegien für das Augsburger Druckgewerbe (s. o. Anm. 3); Hansjörg Pohlmann: Die Frühgeschichte des musikalischen Urheberrechts (ca. 1400–1800). Basel, London, New York: Bärenreiter 1962. Pohlmann behandelt die entsprechenden kaiserlichen Privilegien des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs fast vollständig. Einige sind ihm entgangen. Darauf wird in der Übersicht hingewiesen.

⁶ Gieseke a. a. O., S. 39 ff. (mit Liste der Privilegien bis 1530).

⁷ Oswald von Gschließer: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung. Schicksal einer obersten Reichsbehörde vom 1559–1806. Wien: Holzhausen 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich. Bd. 33), S. 5 f., 65 f.; Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 2. Neuzeit bis 1805. Karlsruhe: C. F. Müller 1966, S. 82 ff., 165 ff.

Beschlagnahme verbotener Bücher.⁸ Die Akten der Impressoria sind im Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (s. u.) aufbewahrt.

Wenn es nach dem Tode des Kaisers zu einer Thronvakanz kam, übernahmen die Reichsvikare – die Kurfürsten von Pfalz, Bayern und Sachsen – die Aufgaben der kaiserlichen Verwaltung und damit auch der Privileggewährung. Folgende Reichsvikariatszeiten sind zu verzeichnen: 12.1.–28.6.1519; 10.1.–14.6.1612; 10.3.–18.8.1619; 2.4.–18.7.1658; 17.4.–12.10.1711; 20.10.1740–24.1.1742; 20.1.–13.9.1745; 20.2.–30.9.1790; 1.3.–77.1792. Die Akten dazu sind, soweit erhalten, vornehmlich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München und im Sächsischen Staatsarchiv in Dresden aufbewahrt. (Das Reichsvikariat absente rege, also bei Abwesenheit des Kaisers, und das für Savoyen kann außer Betracht bleiben, da es irrelevant in diesem Zusammenhang ist). Wenigstens ein kleiner Teil der Privilegien der Reichsvikare ist im Wiener Archiv aufbewahrt. Denn die Antragsteller, die ein Reichsvikariats-Privileg erhalten hatten, wollten dies vom Reichshofrat und dem Kaiser bestätigt und meistens auch verlängert erhalten, weswegen sie eine beglaubigte Abschrift jenes Privilegs einreichten, das den Gesuchsunterlagen beigefügt wurde.

Die Schutzbriefe sind unter verschiedenen Gesichtspunkten von Bedeutung: Als Zeugnisse für die Vor- und Frühgeschichte des modernen Urheberrechts, wie es seit Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt wurde, haben sie die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker schon seit langem gefunden. Die Argumente, die für die Privileggewährung in vielen Akten dargelegt sind, werden selbst in unserer Zeit noch bei den Verhandlungen über das neuere Urheber- und Verlagsrecht immer wieder zitiert. Ihre Bedeutung für die Buchhandelsgeschichte braucht nicht dargelegt zu werden. Sie liegt auf der Hand und ist in den Darstellungen der Buchhandelsgeschichte nachzulesen. ¹⁰ Da die Akten zu den Impressoria oft Zensurbescheinigungen enthalten, sind sie auch für die Geschichte der Zensur wichtig. Sie betreffen sowohl Autoren – einschließlich Komponisten und Künstler – wie Drucker und Buchhändler (Verleger).

⁸ Ulrich Eisenhardt: Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Karlsruhe: C. F. Müller 1970 (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien Bd. 3), S. 3 ff.

⁹ Wolfgang Hermkes: Das Reichsvikariat in Deutschland. Reichsvikare nach dem Tode des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches. Karlsruhe: C. F. Müller 1968 (Studien und Quellen [s. Anm. 8] Bd. 2); die Zeiten der Reichvikariate sind zusammengestellt. Ebd. S. 25, Anm. 103.

No ausführlich bei Friedrich Kapp, (2–4:) Johann Goldfriedrich: Geschichte des Deutschen Buchhandels. Bd. 1–4 [Nebst] Reg. Bearb. von Johann Goldfriedrich. Leipzig: Verl. d. Börsenvereins der Dtsch. Buchhändler 1886–1923 (Neudr.: Leipzig: Zentralantiquariat der Deutschen Demokratischen Republik 1970, pass. (s. Index); Hans Widmann: Geschichte des Buchhandels vom Altertum bis zur Gegenwart. Völlige Neubearb. der Aufl. von 1952. Tl 1: Bis zur Erfindung des Buchdrucks sowie Geschichte des deutschen Buchhandels. Wiesbaden: Harrassowitz 1975, s. Reg. unter Bücher-Nachdr. S. 290; Reinhard Wittmann: Geschichte des deutschen Buchhandels. München: Beck 1991, S. 32 f., 116 ff. u. ö.

XI Vorwort

Nicht immer sind von den Druckprivilegien Gewerbeprivilegien oder -schutzbriefe sowie Patente zu trennen. Mitunter befinden sich daher solche Schutzbriefe unter den Privilegia impressoria, wenn auch in sehr geringer Zahl.

Wenn gesagt wird, zur Zeit Gutenbergs hätte es (leider) noch kein Urheberrecht gegeben, wodurch er seine Erfindung hätte schützen können, dann ist dies wenig zutreffend. Es wäre freilich kaum im Sinn der Kirche gewesen, die Verbreitung der Vulgata, die Gutenberg als erster gedruckt hat (die 42zeilige Bibel, die sog. B 42), vor Nachdruck zu schützen und ihre Verbreitung durch die neue Kunst zu beschränken. Denkbar wäre dagegen gewesen, daß Gutenberg seine Erfindung durch ein Gewerbeprivilegium oder eine Art von Patent hätte schützen lassen. Denn derartige Schutzbriefe gab es im Deutschen Reich schon Generationen vor Gutenberg, 11 so für Erfindungen in der Waffenindustrie, im Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Besonders aktiv waren auf diesem Gebiet die Obrigkeiten mancher italienischer Städte. Fast genau zur Zeit, als Gutenberg seine Bibel druckte und zum Kauf anbot (1454/55), erhielt ein Ingenieur namens Giovanni Veronese 1457 von der Stadt Florenz einen Schutzbrief dafür, daß er allein innerhalb der nächsten 20 Jahre Mühlen seiner Erfindung zu bauen das Recht hätte und keine fremden Meister ähnliche Bauten aufrichten dürften. Der Erstdrucker Venedigs, Johann von Speyer, erhielt 1479 für fünf Jahre das ausschließliche Recht, eine Druckerei einzurichten. Es wäre also durchaus möglich gewesen, daß Gutenberg für seine Erfindung vom Kaiser oder einem Fürsten eine Art von Gewerbeprivilegium hätte beantragen und erhalten können. Warum er sich darum nicht bemühte, wissen wir nicht.

Die überwiegende Mehrzahl der Wiener Akten bezieht sich auf die Drucker und Verleger. Für die Druck- und Buchhandelsgeschichte sind sie eine Fundgrube, enthalten sie doch viele unbekannte Unterlagen. Nur wenige Namen seien genannt: Heinrich Petri, Johann Oporinus (Basel 16. Jahrh.), die Endter (Nürnberg 17. Jahrh.), dazu Elias Fellgi(e)bel (Breslau), ein wenig bekannter, aber sehr wichtiger Verleger der Barockdichter, der keine eigene Druckerei besaß; Cotta (Tübingen), Van den Hoeck (Göttingen); Trattner (Wien), Nicolai (Berlin) – alle aus dem 18. Jahrh. (Dazu die Nachweise in den Indices.)

Die Akten bringen viele Einzelheiten, die bisher unbekannt geblieben sind. Oft enthalten sie sowohl die Privilegien für Drucker/Verleger und Autoren (usw.) wie auch die zugehörigen Anträge. An erster Stelle seien genannt die Akten für theologische und erbauliche Werke, z.B. von Petrus Canisius (gest. 1597), dem ersten deutschen Jesuiten, Robert Bellarmin SJ (gest. 1621), Hermann Busenbaum (gest. 1668), dessen kasuistische Werke von großem Einfluß waren, Zeger Bernhard van Espen (gest. 1728), Johann Michael Sailer (gest. 1832), dem bekannten Pastoraltheologen, der von großer Bedeutung für das Geistesleben seiner Zeit war, und von vielen anderen. Die Akten zu vielen Erbauungsschriftstellern wie weltlichen Autoren sind in größerer Zahl zu finden. Nur einige Namen seien genannt: Abraham a Sancta Clara, Martin von Cochem, Christian Hoffmann von Hoffmannswaldau, Andreas Gryphius, Friedrich Gottlieb Klopstock, Christian Fürchtegott Gellert, Voltaire.

¹¹ Lehne (s. Anm. 3), S. 332 ff., auch für das Folgende.

Vorwort XII

Unter den Philosophen und Rechtsgelehrten sind bekannte Männer zu finden wie Justus Lipsius, Gottfried Wilhelm Leibniz, unter den Polyhistoren Athanasius Kircher, unter den Astronomen Tycho Brahe und Johannes Kepler. Auch Komponisten fehlen nicht: Heinrich Albert, Jacobus Gallus (Handl), Hans Leo Hassler, Heinrich Schütz u. a. Aus dem Kreis der bildenden Künstler seien beispielweise genannt: Bernhard Fischer von Erlach, Johann Lucas von Hildebrandt, François de Cuvilliés (d. Ä.)

Diese Schriftstücke müßten, vor allem wenn sie von bekannten Autoren (Komponisten, Künstlern) stammen, in den kritischen Werkausgaben, sofern solche existieren oder geplant sind, abgedruckt werden. Auch die Privilegientexte sollten berücksichtigt werden, zumindest wenn sie besonders aufschlußreich und in den privilegierten Büchern nicht abgedruckt sind. Da die Schutzbriefe oft den Text der Anträge ganz oder teilweise wiederholen, sind sie aufschlußreich, wenn die Privilegien selbst nicht erhalten sind. Die Herausgeber wissenschaftlicher Editionen haben fast immer diese Urkunden (Akten) nicht gekannt und daher auch nicht abgedruckt.

Da sich unter den Akten vereinzelt Belegexemplare vor allem von Kalendern und Kleinschriften, von einzelnen Nummern von Zeitschriften und Zeitungen befinden, wäre auf sie in den Bibliographien, Katalogen und in der Forschungsliteratur hinzuweisen, da sie mitunter die einzigen erhaltenen Nachweise für solche Drucke überhaupt sind.

Im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv sind diese Akten zu den Impressorien in 80 Kartons zusammengestellt, die im Durchschnitt etwa 500 Blätter enthalten. ¹² Die Sammlung ist nicht vollständig. Vieles ist sicher im Verlauf der Jahrhunderte verlorengegangen. Das ist leicht bei den einzelnen Dossiers festzustellen, wenn darin auf Privilegakten verwiesen wird, die einmal vorhanden gewesen sein müssen oder wenn die Dossiers nachweislich unvollständig sind.

Die Akten sind in den Kartons im allgemeinen alphabetisch nach den Namen der Antragsteller geordnet. Nicht immer ist die alphabetische Ordnung eingehalten. Privilegakten zu kirchlichen und städtischen Institutionen sind nicht selten unter dem Ortsnamen eingeordnet (z.B. unter Augsburg, Köln, Wien).

Die Kartons sind zum größten Teil foliiert, ein kleiner Teil ist leider unfoliiert, was die genauere Verzeichnung erschwert. Die ausgestellten Schutzbriefe sind oft nicht im Original enthalten, sondern als Entwürfe oder auch in beglaubigten Kopien. Die Originale wurden selbstverständlich den Privileginhabern zugesandt, also den Buchdruckern, Buchhändlern (Verlegern), den Autoren einschl. Komponisten und (bildenden) Künstlern, Gemeinschaften, Gesellschaften u. a. m.. Dazu kommen Privilegien (oft Generalprivilegien) für Ordensgemeinschaften und andere kirchliche Einrichtungen (wie Druckereien von Waisenhäusern), weltliche Institutionen wie Stadtverwaltungen.

Die Entwürfe der Privilegien sind teils korrekt, mitunter aber auch mit vielen Verbesserungen und Einfügungen versehen. Originale und beglaubigte Abschriften von älteren

¹² Dazu das umfangreiche Werk von L(udwig) Bittner: Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Bd. 1–5. Wien: Holzhausen 1936–40 (Inventare österreichischer Archive. V,4, Bd. 1–5); bes. Bd. 1, S. 305 ff. (Übersicht über die verschiedenen Privilegien).

XIII Vorwort

Privilegien sind oft als Anlagen zu finden, wenn ein Antragsteller die Verlängerung eines Schutzbriefes erbittet und das Original oder die beglaubigte Abschrift dieses älteren Privilegs beilegt. Darauf wird in dem Verzeichnis immer hingewiesen. Die Akten sind meistens recht gut erhalten, da in der Regel gutes Papier (selten Pergament) und dauerhafte Tinten verwendet wurden. Die Wörter oder Teile davon auf den Rändern der Blätter sind allerdings öfters verblichen, die Ränder selbst nicht selten beschädigt. Im allgemeinen fallen diese Beschädigungen aber nicht sonderlich ins Gewicht.

Die Texte der Privilegien sollen nach den Vorschriften des Reichshofrates in den geschützten Ausgaben wiedergegeben werden. Das ist aber in weniger als der Hälfte der Druckwerke geschehen. Weswegen dies unterlassen wurde, ist schwer zu sagen, zumal die Wiedergaben des Privilegtextes vom Nachdruck noch mehr abschrecken konnte als lediglich ein Vermerk wie "Mit kaiserlichem Privileg" oder dergleichen. Dabei wurde nicht einmal angegeben, wie lange der Schutz gelten sollte.

Zu den Akteneinheiten (Dossiers) ist folgendes zu bemerken:

- 1. Die Akteneinheiten beziehen sich in der Regel auf ein Privileg, meistens für ein Werk, seltener für mehrere oder alle Werke eines Antragstellers, mitunter auch für die gesamte Produktion eines Druckers oder Verlegers. Generalprivilegien für Orden wie die Jesuiten sind vereinzelt vorhanden.
- 2. Die Blätter mit dem Privilegtext, meistens 1–4 Blätter, selten mehr, dienen gleichzeitig als Umschlag für die weiteren Akten. Mitunter sind ganze Konvolute in solche Deckblätter eingelegt. So kann es vorkommen, daß der Text eines Privilegs auf Bl. 1,2,15 und 16 oder auf Bl. 1 und 2 sowie, wenn besonders viel Beilagen hinzugefügt sind, z. B. auf Bl. 47 und 48 usw. zu finden ist. Die Blätter, auf denen der Privilegtext geschrieben ist, werden im folgenden Verzeichnis nicht besonders angegeben, wenn das Privileg auf dem ersten und letzten Blatt des Dossiers zu finden ist oder wenn das Dossier neben dem Privilegtext nur wenige Blätter mit dem Gesuch oder anderen Unterlagen enthält. Wenn den Akten ein älteres Privileg oder mehrere ältere Privilegien (meistens in Abschrift) beigefügt sind, wird angegeben, auf welchen Blättern dies(e) zu finden sind.
- 3. Bei den Anlagen oder Einlagen geht meistens (chronologisch) voran das inliegende Gesuch (oder die inliegenden Gesuche), z. T. von den Antragstellern, zum Teil von einem Anwalt, bzw. sonstigen Beauftragten oder Berechtigten (wie Erben) eingereicht; Empfehlungsschreiben sind in manchen Fällen beigefügt. Oft sind sie die Unterlagen mit keinem Datum versehen, was besonders dann bedauerlich ist, wenn keine anderen datierten Akten hinzukommen, wenn z. B. das Privileg (Entwurf dafür usw.) selbst nicht erhalten ist. Hilfreich sind bei der Benutzung die von Kanzleibeamten auf den Anträgen oder Privilegien hinzugesetzten Zusammenfassungen des Antrags- und Privilegtextes und das Datum des Präsentationsvermerks ("Praes..."; Vorlage für den RHR). Auch Notizen über die Ablehnung eines Gesuches sind mitunter dort zu finden, ohne daß Gründe dafür angegeben werden. Der Antragsteller fügt oft Erläuterungen und Ergänzungen bei, z. B. den Entwurf des Titelblattes oder das Titelblatt einer älteren Auflage oder Ausgabe des Buches u. ä. Mitunter werden ganze Druckbögen zum Beleg beigefügt, wenn das Buch bereits erschienen oder großen Teils gedruckt ist. Wichtig sind beigefügte Vorworte, Einleitungen und Pränumerations-

aufforderungen. Manchmal ist ein vollständiges Exemplar, vor allem von Kalendern und Almanachen oder ein Einblattdruck eines Kalenders mit eingeschickt worden. Nachzuprüfen wäre dann, ob es sich womöglich, wie schon erwähnt, um das einzige erhaltene Exemplar handelte. Da die Anträge und dazugehörige Eingaben oft nicht datiert sind, sind sonstige Datumsangaben in Auswahl (z. B. bei Bearbeitungsvermerken der Beamten) wiedergegeben. Sie können möglicherweise Hinweise auf andere Akten und ihre Bearbeitung geben.

- 4. Zensurbescheinigungen von kirchlichen oder weltlichen Behörden sind weniger, als man erwartet, erhalten. Ob sie verlorengegangen sind, ist meistens nicht festzustellen. Mitunter sind wenigstens kurze Zensurvermerke auf einem Aktenstück notiert. Am häufigsten sind Zensurbescheinigungen für theologische, juristische, politische und pädagogische Titel beigelegt..
- 5. Empfehlungsschreiben von verschiedenen Persönlichkeiten, meistens Fürsten oder Institutionen, sind mitunter hinzugefügt.
- 6. Wer schon ein Privileg von einem Fürsten, vor allem vom sächsischen, pfälzischen oder bayerischen Kurfürsten erhalten hat, belegt das in der Regel durch beglaubigte Abschriften des Privilegs. Von besonderem Gewicht sind beglaubigte Privilegien von Reichsvikaren.

Ein früher gewährtes kaiserliches Privileg wird nicht selten dem Verlängerungsantrag beigelegt, in der Regel in beglaubigter Abschrift.

- 7. Akten besonderer Art: Beschwerden wegen Nachdrucken und Nachweise darüber, daß Konkurrenten ein Privileg erschlichen haben (privilegia ob- et subrepta). Mitunter wurden aus Versehen zwei Privilegien für ein Werk vergeben, was durch entsprechende Eingaben geklärt werden sollte.
- 8. Hinzu kommen nicht wenige Unterlagen anderer Art zu den Anträgen, die sich nicht unter größere Begriffe subsumieren lassen. Zu nennen sind vor allem Unterlagen über die Erbberechtigung der Antragsteller, seien es Nachkommen von Druckern, Buchhändlern oder Autoren (einschl. Komponisten und Künstler). Von geringer Bedeutung sind die Gesuche um Zusendung eines "extractum protocolli" (Protokoll-Auszug) zu eingesandten Pflichtexemplaren. Wichtiger sind Gesuche der Privilegempfänger um Verlängerung des Abgabetermins für die Pflichtstücke, besonders wenn darin Gründe für die Verzögerung der Buchherstellung angegeben werden, die interessant sein können (Kriegsereignisse, finanzielle Schwierigkeiten und dgl.)

Öfters ist ein Datum oder sind mehrere Daten (z.B. über Dauer des Privileges oder über Einreichung eines Antrages oder mehrerer Anträge) von Kanzleibeamten auf den Akten vermerkt. Diese Daten werden wiedergegeben, da sie eventuell Hinweise auf Akten in anderen Beständen wie z.B. in den Reichshofratsprotokollen geben können.

9. Häufig, aber keineswegs regelmäßig, wird notiert, ob und wann Belegexemplare eingesandt worden sind. Bemerkungen über die Anmahnung von solchen Belegstücken sind nicht selten zu finden.

Von den den Privilegien sonst noch beigefügten Schriftstücken des RHR seien erwähnt: die relativ unwichtigen "Conclusa", in denen lediglich die Beschlüsse des RHR, die ohnehin in den Akten zu finden sind, über die Gewährung oder Nichtgewährung eines Privilegs kurz mitgeteilt werden. Ähnliches gilt von den Reskripten (Resripta), in denen der Bücherkom-

XV Vorwort

missar (in Frankfurt a. M.) angewiesen wird, den Buchhändlern bei der Messe mitzuteilen, daß ein bestimmtes Privileg für den Empfänger erteilt worden sei. Ein solches Reskript gehört zu jedem Privileg, ist aber nicht durchweg erhalten. Das Datum des Reskripts ist in der Regel das des Privilegs (dann ist nur notiert: "Rescr."); wenn es ein anderes ist, wird es vermerkt. Von geringer Bedeutung sind die (meist kurzen) Angaben, Briefe oder Notizen, die das an anderen Stellen zu Findende wiederholen. Belanglose Akten und Aktennotizen der Kanzlei(en) werden in der Regel nicht verzeichnet, zumal dies den Umfang der Publikation unnötig vergrößert hätte.

Nicht alle Akten sind datiert, besonders vermißt man Zeitangaben auf den Privileganträgen. Nur selten fehlen sie in den Privilegtexten. Zur Hilfe der Datierung können die Daten, die von RHR-Beamten auf verschiedenen Akten vermerkt sind, herangezogen werden. Solche Tages- und Jahresangaben sind im vorliegenden Verzeichnis wiedergegeben. Man ersieht aus ihnen u. a., wie lange ein Privilegantrag bearbeitet und wann er zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Öfters sind Datumsangaben in den Akten zu finden, die Jahre nach Erledigung der Akten eingetragen sind. Sie werden vermerkt, da sie möglicherweise Hinweise darauf geben können, daß diese Akten später für andere Vorgänge herangezogen wurden, z.B. für die Reichshofratssitzungen, für Gerichtsakten usw., d.h., sie können eventuell auf Akten in anderen Beständen des Archivs oder auch auf verlorene Akten hinweisen. Zu bemerken ist noch, daß die Akten öfters nicht chronologisch eingeordnet sind, was in der Beschreibung nicht etwa verändert wird.

Zum Aufbau der Privilegien

Der Privilegientext selbst ist vielfach nach einem alten überlieferten Schema angeordnet. Aus der tradierten Urkundenpraxis werden die Formalien übernommen.¹³ Die Privilegien sind teils lateinisch (vorwiegend im 16./17 Jahrhundert), teils deutsch verfaßt, was bei ihrer Beschreibung vermerkt ist.

Am Anfang des Privilegs steht hervorgehoben der Name des Kaisers mit seinen Titeln. Es folgt die publicatio (promulgatio, notificatio), d. h. der Hinweis, daß der Text bekanntgegeben (promulgiert) werden sollte (vor allem bei den Büchermessen). In der folgenden Arenga wird dargelegt, welche Beweggründe den Kaiser veranlaßt hätten, das Privileg zu erteilen. Die narratio führt weitere Gründe für die Gewährung des Schutzbriefes ("Freiheit") an. In Befehlsform ist die folgende "dispositio" oder Willenserklärung des Kaisers oder der Reichsvikare gehalten. Bei Verletzung des Rechts wird in der "Poenformel" eine Strafe festgesetzt oder eine allgemein gehaltene Androhung einer Strafe angekündigt.

In der Regel wird die Geltungsdauer des Privilegs angegeben, meistens 3, 5 oder 10 Jahre; wenn die Angabe fehlt, ist das wahrscheinlich auf ein Versehen oder Nachlässigkeit der

¹³ Heinrich Otto Meisner: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918. Leipzig: Koehler u. Amelang 1960. Nachdr. München 1970, S. 221 ff.